

# Das Urheberrecht in der digitalisierten Welt

## Wirtschaftliche Bedeutung und Reformansätze

**Technologische Entwicklungen stellen seit jeher eine Herausforderung für das Urheberrecht dar. Aktuell erfordern die neuen, mit der Digitalisierung einhergehenden technischen Möglichkeiten eine Weiterentwicklung des geltenden Rechtsrahmens. Hierzu gibt es auf nationaler und europäischer Ebene wichtige urheberrechtliche Reformvorhaben.**



Das Urheberrecht schützt die Rechte derjenigen, die ein Werk geschaffen haben. Es regelt die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung des Werks durch Dritte, beispielsweise dessen Veröffentlichung, Verbreitung oder Vervielfältigung. Das Urheberrecht ist allerdings längst kein Sonderrecht der schönen Künste mehr, sondern geht heute nahezu jeden an – Unternehmen aus sämtlichen Branchen und auch die Verbraucher.

Ein Grund hierfür ist die Digitalisierung, die die Erstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Inhalten sowie den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken radikal vereinfacht hat. Jeder kann heute sein eigener Verleger sein, eigene Werke ins Internet einstellen und damit eine große Zahl an Menschen erreichen. Da eine Vielzahl der im Netz befindlichen Inhalte urheberrechtlich geschützt ist, können neue urheberrechtliche Konfliktfelder entstehen, wenn diese kopiert, weitergegeben oder verändert werden. Nicht nur Texte, Musik oder Filme, sondern beispielsweise auch Fotos, Diagramme, Karten und Software unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Damit führt auch die Verbreitung von Anwendungen, die Software nutzen, in sämtlichen Wirtschafts- und Lebensbereichen zu einem weiteren, breiten Anwendungsgebiet des Urheberrechts. Gleichzeitig füh-

ren einige neue technische Entwicklungen dazu, dass nicht immer klar ist, wie eine angemessene Vergütung der Kreativen, deren Werke genutzt werden, erreicht werden kann.

Dem Urheberrecht kommt wie auch den anderen Rechtsbereichen des geistigen Eigentums (insbesondere Patenten, Marken und Design) eine Schlüsselrolle für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft zu. Nach einer Studie des Europäischen Patentamts und des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt von September 2013 werden 35 Prozent aller Arbeitsplätze direkt oder indirekt in so genannten schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen geschaffen. Das sind jene Wirtschaftszweige, die eine größere Anzahl von Schutzrechten je Beschäftigten anmelden als andere Wirtschaftszweige oder in denen die Nutzung dieser Rechte unverzichtbarer Bestandteil ihrer Tätigkeit ist. Diese machen mit einer Wertschöpfung von rund 4.700 Milliarden Euro fast 40 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung der Europäischen Union aus.

Die in besonderem Maße durch das Urheberrecht geprägte Kultur- und Kreativwirtschaft wächst in Deutschland seit Jahren. Sie spielt eine bedeutende Rolle für den Standort

Deutschland insgesamt: Der Beitrag dieses Sektors zur Bruttowertschöpfung im Branchenvergleich lag für das Jahr 2013 mit 65,9 Milliarden Euro über dem der chemischen Industrie (40,8 Milliarden Euro), der Energiewirtschaft (50,8 Milliarden Euro) oder der Finanzdienstleistungsbranche (64,8 Milliarden Euro). Urheberrechtlichen Debatten kommt damit auch immer eine erhebliche wirtschaftspolitische Dimension zu.

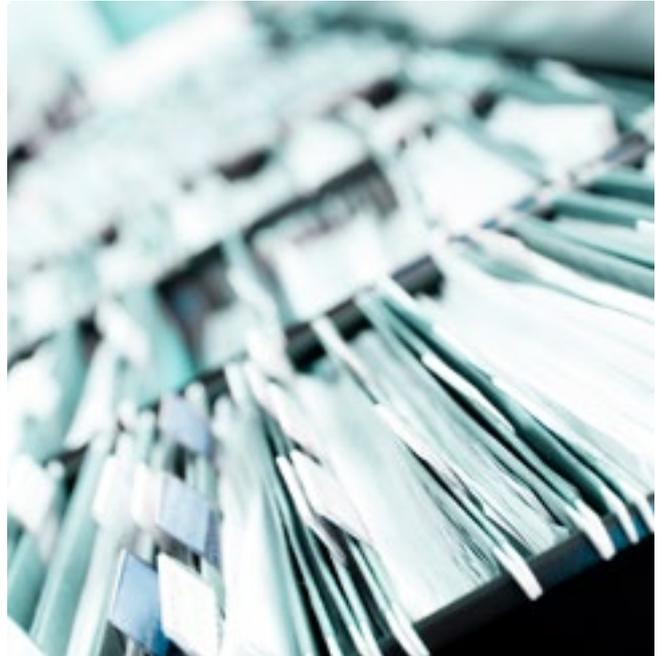
Die neuen technischen Möglichkeiten erfordern eine Weiterentwicklung des Urheberrechts. Gleichzeitig hat das Urheberrecht eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Es ist daher kein Zufall, dass sich sowohl die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag als auch EU-Kommissionspräsident Juncker zu Beginn seiner Amtszeit eine Reform des Urheberrechts zum Ziel gesetzt haben.

## Urheberrecht im digitalen Zeitalter I: die Agenda der Koalitionsparteien

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD benennt drei konkrete Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Urheberrechts, um dieses an die Erfordernisse und Herausforderungen des digitalen Zeitalters anzupassen. Hierzu soll erstens das Recht der Verwertungsgesellschaften einschließlich der Privatkopievergütung reformiert werden. Zweitens soll durch eine Reform des Urhebervertragsrechts die Position des Urhebers verbessert und Kreativen eine angemessene Vergütung ermöglicht werden. Drittens ist eine Zusammenfassung und Überarbeitung der Regelungen zur zulässigen Nutzung geschützter Werke zugunsten von Bildung, Wissenschaft und Forschung, der so genannten Bildungs- und Wissensschanke, geplant.

### Verwertungsgesellschaftengesetz

Verwertungsgesellschaften kümmern sich als Treuhänder von Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte um die Vergabe von Lizenzen und Einziehung von Vergütungen. Der Gesetzentwurf des federführenden Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie über Mindeststandards, die für Verwertungsgesellschaften in Europa gelten sollen. Die Richtlinie enthält ferner besondere Regelungen für die Vergabe von Online-Musikrechten, die jetzt in das deutsche



Recht implementiert werden. Mit dem Gesetzentwurf wird außerdem das derzeit langwierige Verfahren der Festsetzung der Tarife für die Privatkopievergütung gestrafft. Schließlich erhalten die Verwertungsgesellschaften durch die Gesetzesnovelle die Möglichkeit, Zahlungsansprüche durch einen Antrag bei der zuständigen Schiedsstelle für Urheberrechtsangelegenheiten beim Deutschen Patent- und Markenamt zu besichern. Das Verwertungsgesellschaftengesetz wurde am 11. November 2015 vom Bundeskabinett beschlossen und befindet sich bereits in der parlamentarischen Beratung.

### Urhebervertragsrecht

Das Urhebervertragsrecht regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Urhebern und sonstigen Kreativen, zum Beispiel Musikern und Schauspielern, einerseits und jeder anderen Person, die Rechte zur Nutzung der Werke erwirbt, andererseits. Dies können so genannte Verwerter sein (Verleger, Filmproduzenten oder Sender), die die Werke an den Markt bringen und somit als Werkmittler agieren. Ebenso kann es sich dabei um Unternehmen oder Behörden handeln, die Softwarelösungen einkaufen, sich Internetseiten oder Logos erstellen lassen oder Gutachten in Auftrag geben.



Die Herausforderung bei der Reform des Urhebervertragsrechts besteht darin, den Bedürfnissen der zahlreichen betroffenen, sehr unterschiedlichen Akteure gerecht zu werden. Das neue Recht soll einerseits die Position der Kreativen stärken und andererseits sachgerechte Rahmenbedingungen für die Vertragspartner schaffen. Insbesondere für professionelle Verwerter von Werken muss ein investitionsfreundliches Regelungsumfeld erhalten bleiben. Um den Standort Deutschland zu sichern, muss die Produktion kultureller Inhalte in Deutschland attraktiv bleiben. Verwerter oder Regelungen so zu schwächen, dass kreative Inhalte vermehrt im Ausland eingekauft werden, wäre nicht im Interesse der Kreativen. Gleichzeitig müssen die berechtigten Bedürfnisse der sonstigen Nutzer berücksichtigt werden.

Im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Urhebervertragsrechts ist dies gelungen. Die derzeitige Praxis der Vertragsbeziehungen zwischen Urhebern und Verwertern ist häufig von so genannten „Total Buy Outs“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass sämtliche Rechte für die gesamte Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers, also häufig für über 100 Jahre, exklusiv an einen Verwerter übertragen werden. Dadurch wird der im Jahr 2002 eingeführte gesetzliche Anspruch der Urheber auf angemessene Vergütung unterlaufen. Aus diesem Grund führt das Gesetz einen neuen Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf Auskunft und Rechenschaft über

den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile ein. Dadurch können Kreative besser beurteilen, ob die ihnen gezahlten Vergütungen angemessen sind – insbesondere im Fall von Pauschalzahlungen. Sind die Vergütungen nicht angemessen, haben Urheber und Künstler bereits nach geltendem Recht einen Anspruch auf Nachverhandlung und Nachzahlung. Dieser wird in Zukunft besser durchsetzbar sein.

Mit der Stärkung der Position der Kreativen sind neue Auskunftspflichten der Vertragspartner verbunden. Diese beziehen sich aber nur auf Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs üblicherweise ohnehin vorhanden sind. Es müssen keine zusätzlichen Daten beschafft werden. Damit dennoch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht, der die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen könnte, enthält das Gesetz wichtige Einschränkungen.

Hierzu gehört insbesondere eine „Bagatellgrenze“ für untergeordnete Beiträge. Über diese muss keine Auskunft gegeben werden. Untergeordnete Beiträge sind solche, die den Gesamteindruck eines Werkes wenig prägen, wie zum Beispiel Statistenrollen oder für das Gesamtwerk unwesentliche Grafiken. Ein Beitrag ist auch dann untergeordnet, wenn er nur einen geringen Beitrag zur Gesamtwertschöpfung des Werks leistet.

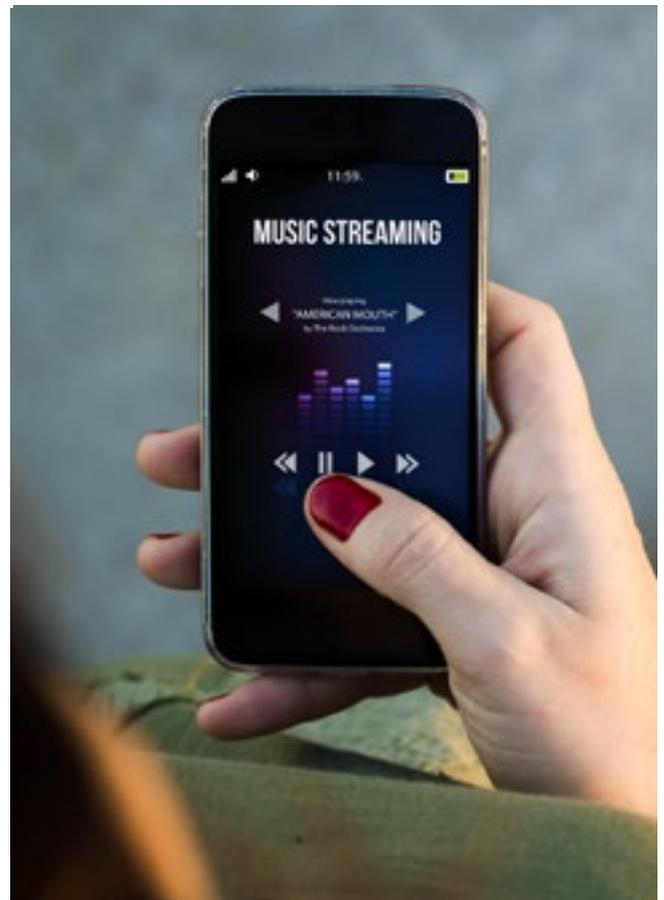
Diese Bagatellgrenze wird durch eine Ausnahme für unverhältnismäßige Auskunftserteilung ergänzt. Sie greift zur Vermeidung von unzumutbarem Aufwand, wenn etwa die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs rechtsmissbräuchlich wäre oder berechnete Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigt würden. Damit kann eine Vielzahl von Umständen, die eine Auskunftspflicht in der Praxis als unangemessen erscheinen lassen, berücksichtigt werden.

Schließlich werden Computerprogramme insgesamt von der Regelung ausgenommen. Da zwischen den Urhebern der Programme, den Programmierern, und ihren Vertragspartnern nicht von einem strukturellen Verhandlungsgleichgewicht auszugehen ist, erschien ein flankierender Auskunftsanspruch hier entbehrlich. Der Auskunftsanspruch wäre zudem auch deswegen schwer erfüllbar gewesen, weil durch den Einsatz von Computerprogrammen in der Regel keine klar zurechen- und bezifferbaren Erträge erwirtschaftet werden.

Um dem Phänomen des Total Buy Out entgegenzuwirken, führt das Gesetz zusätzlich zu dem Auskunftsanspruch einen Anspruch auf anderweitige Verwertung nach zehn Jahren ein, wenn Rechte für einen längeren Zeitraum gegen eine Pauschalvergütung eingeräumt wurden. Kreative haben damit die Möglichkeit, ihre Werke bei entsprechender Nachfrage nach zehn Jahren parallel vermarkten zu lassen. Exklusivität ist dennoch weiterhin möglich, muss aber entweder nach Ablauf von fünf Jahren ausdrücklich vereinbart oder kann durch die Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung garantiert werden. Damit stellt diese Vorschrift einen angemessenen Ausgleich dar zwischen dem Interesse der Kreativen an einer größtmöglichen Verfügungsmöglichkeit über ihre Rechte und dem Bedürfnis der Nutzer und Verwerter dieser Werke nach klaren und verlässlichen Vertragsbedingungen.

Als weiteres Element zur Stärkung der Rechtsstellung der Kreativen wird im Gesetzentwurf der Grundsatz der angemessenen Vergütung präzisiert. Künftig muss demnach die beabsichtigte Häufigkeit der Nutzung des Werks bei der Vergütungshöhe berücksichtigt werden. So soll verhindert werden, dass Kreative mit ungebührlich niedrigen Einmalzahlungen abgefunden werden, die die beabsichtigte Verwertung nicht reflektieren. Pauschale Vergütungen, die in vielen Fällen sinnvoll sind, um kleinteiligen Abrechnungsaufwand zu vermeiden, werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Von diesen Regelungen können die Vertragsparteien nur auf der Grundlage von Tarifverträgen oder gemeinsamen



Vergütungsregeln zum Nachteil des Urhebers abweichen, mit Ausnahme der Vereinbarung einer Exklusivnutzung über das zehnte Jahr hinaus, die auch individuell vereinbart werden kann.

Schließlich führt der Gesetzentwurf die Möglichkeit einer Verbandsklage ein. Verstößen Nutzer eines Werkes gegen die Nutzungsregeln in Kollektivvereinbarungen, können beteiligte Verbände der Kreativen anstelle des einzelnen Kreativen auf Unterlassung klagen. Dies soll das so genannte „Blacklisting“ verhindern, womit in der Vergangenheit Kreative von Folgeaufträgen ausgeschlossen wurden, wenn sie ihre Rechte vor Gericht eingefordert hatten.

Das Gesetz zur Reform des Urhebervertragsrechts wurde am 16. März 2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Der Gesetzentwurf stellt insgesamt einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Urhebern und Verwertern her. Er stärkt die Position der Kreativen durch die Einführung neuer Instrumente, zugleich erhält der maßvolle Zuschnitt der Regelungen die Anreize für Investitionen in der Kultur- und Kreativwirtschaft und erhält ihre Position im internationalen Wettbewerb.



### Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Die nächste Herausforderung ist es, die so genannte Bildungs- und Wissenschaftsschranke so weiterzuentwickeln, dass sie den Anforderungen des digitalen Zeitalters gerecht wird.

Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke betrifft gesetzlich zulässige Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken für Bildung und Wissenschaft, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Vergütung. Die bestehenden Regelungen sollen gebündelt und vereinfacht werden. Zudem muss geprüft werden, ob neue digitale Möglichkeiten der Nutzung von Werken zugelassen werden sollen (zum Beispiel e-Lending). Dabei muss gewährleistet sein, dass die berechtigten Interessen der Rechteinhaber (vor allem Autoren und Verlage) gewahrt bleiben.

### Urheberrecht im digitalen Zeitalter II: die Mitteilung der EU-Kommission zum Urheberrecht

Die letzte grundlegende Reform des europäischen Urheberrechts wurde im Jahr 2001 mit der „Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vorgenommen. Dies war zu einer Zeit, in der zwar Tauschbörsen im Internet bereits für Aufregung gesorgt hatten, die Nutzung von Mobiltelefonen aber noch wenig verbreitet und der mobile Abruf von Daten aus dem Internet weitgehend unbekannt waren.

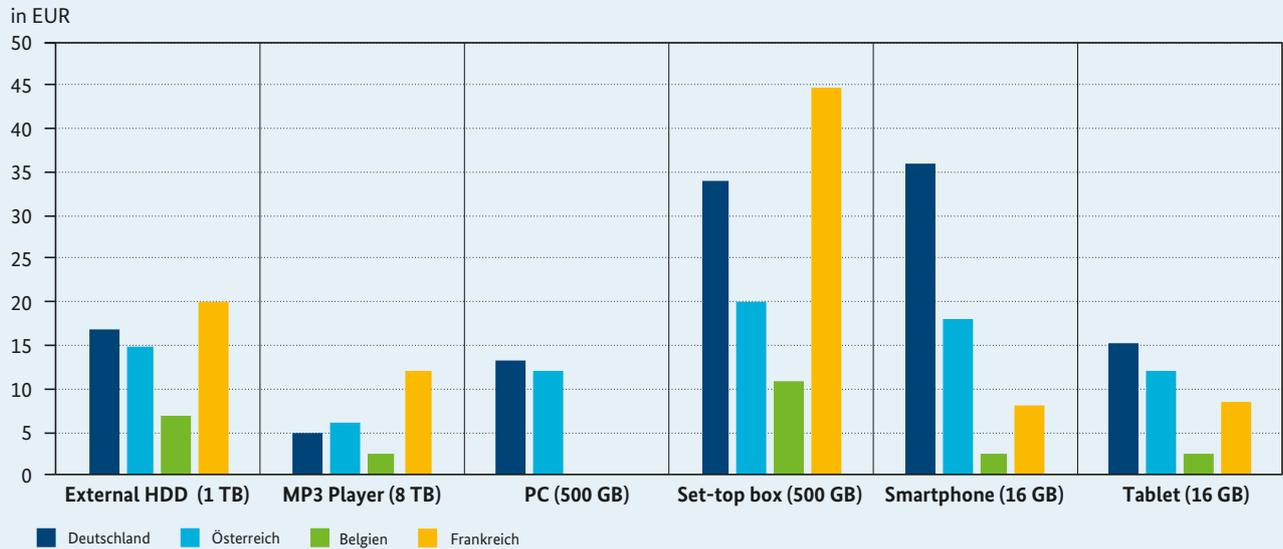
Diese Regelungen müssen daher dringend an den technologischen Fortschritt angepasst werden. Da digitale Inhalte via Internet verbreitet werden, erfordern viele Fragen eine

europäische Lösung. Zudem können unterschiedliche Rechtsregime in den verschiedenen Mitgliedstaaten die Entwicklung einer europäischen Inhalteindustrie hemmen. Diese steht im Wettbewerb mit den großen US-amerikanischen Konkurrenten, die traditionell zunächst in einem riesigen Heimatmarkt wachsen können. Die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für ganz Europa kann auch zum Aufbau neuer digitaler Dienste, etwa im Bereich des e-Learning, führen.

Die urheberrechtlichen Reformvorhaben der Europäischen Kommission sind daher Teil der zentralen Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt, die am 6. Mai 2015 vorgestellt wurde. Mit ihrer Mitteilung „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ vom 9. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission ihr urheberrechtspolitisches Arbeitsprogramm weiter konkretisiert. Sie stellt darin ihre kurz-, mittel- und langfristigen Vorhaben vor.

Dazu gehört die Frage, wie Kreative an der Wertschöpfung beteiligt werden können, die mit neuen Formen der Online-Verbreitung von Inhalten insbesondere durch Plattformen erzielt wird. Darüber hinaus ist zu diskutieren, ob urheberrechtliche Erleichterungen, die in den 90er Jahren zur Förderung eines grenzüberschreitenden europäischen Satelliten- und Kabelprogramms eingeführt wurden, auf Online-Dienste übertragen werden sollen. Ferner hat die Kommission einen Verordnungsentwurf zur so genannten Portabilität von bestimmten Internetangeboten vorgelegt. Damit soll die „Mitnahme“ von Online-Bezahldiensten durch Nutzer während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen EU-Mitgliedstaat ermöglicht werden, die derzeit häufig durch Maßnahmen des so genannten Geoblocking verhindert wird.

Bedarf für eine weitere Harmonisierung des europäischen Urheberrechts besteht bei den so genannten Schrankenregelungen, also der gesetzlich zulässigen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken. Nach der Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2001 können die Mitgliedstaaten wählen, ob sie von den Ausnahmen Gebrauch machen oder nicht. Auch sind die Regelungen in der Richtlinie recht allgemeiner Natur. Daher kann es vorkommen, dass eine Ausnahme in einem Mitgliedstaat in einem anderen nicht vorgesehen, an andere Voraussetzungen geknüpft ist oder einen anderen Anwendungsbereich hat. Die Europäische Kommission strebt daher insbesondere eine Überarbeitung der Ausnahmen für Bildung, Forschung und Wissenszugang an. Ferner soll eine europäische Regelung zur Nutzung von dauerhaft im öffentlichen Raum befindlichen Werken erarbeitet werden (so genannte Panoramafreiheit).

**Abbildung 1: Höhe der Privatkopieabgaben für Speichergeräte in ausgewählten europäischen Mitgliedstaaten**

Reformbedarf besteht aus deutscher Sicht darüber hinaus bei der Privatkopieabgabe. Nach der Urheberrechtsrichtlinie von 2001 dürfen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gesetzliche Ausnahmen für private Kopien vorsehen. Das sind Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken für nicht-gewerbliche Nutzung. Bedingung hierfür ist, dass die Rechtsinhaber einen „gerechten Ausgleich“ erhalten. In Deutschland besteht seit Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes vor 50 Jahren eine derartige Ausnahme. Sie sorgt für Rechtssicherheit der Verbraucher im Umgang mit geschützten Werken und stellt gleichzeitig für die Rechtsinhaber eine bedeutende Einnahmequelle dar. Erhoben wird die Abgabe auf Geräte und Speichermedien, deren Hersteller sie an die Verwertungsgesellschaften zwecks Ausschüttung an die Berechtigten weiterreichen.

Auch hier führt der technische Fortschritt zu Veränderungen: Fremde Inhalte werden häufig gar nicht mehr gespeichert, sondern „gestreamt“ (gleichzeitiges Laden und Abspielen von Daten), und auf dem Markt für Geräte und Speichermedien werden laufend neue Produkte vorgestellt. Da die Vergütung für jedes Produkt aufs Neue festgesetzt werden muss, können Zahlungen immer nur mit Zeitverzögerung erfolgen. Hier stellt sich die Frage, ob es nicht effizientere Methoden der Kompensation der Rechtsinhaber gäbe.

Derzeit unterscheiden sich die Privatkopieabgaben zwischen den europäischen Mitgliedstaaten sehr stark (vgl. Abbildung 1). Eine einheitliche europäische Regelung ist

jedoch erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die betroffene Industrie zu schaffen, die derzeit in vielen, aber nicht allen europäischen Ländern die Vergütung abführt. Denn Preisvergleiche sind über das Internet jederzeit möglich und sie entscheiden darüber, wo – also auch in welchem europäischen Land – ein Kunde kauft. Die Europäische Kommission hat dieses für Deutschland wichtige Thema in ihrer Mitteilung zum Urheberrecht zwar aufgegriffen, räumt ihm aber keine hohe Priorität ein. Das ist aus deutscher Sicht zu bedauern. Sollte auf absehbare Zeit keine europäische Regelung erreicht werden können, müsste geprüft werden, ob das geltende System auf nationaler Ebene reformiert werden muss.

Die Beantwortung der komplexen Fragen des Urheberrechts auf europäischer Ebene muss schrittweise angegangen werden. Es ist zu begrüßen, dass die Europäische Kommission diese Themen jetzt aufgreift. Für die Entwicklung der europäischen Wirtschaft ist es essenziell, dass einerseits ein adäquates Umfeld für Nutzungen urheberrechtlich geschützter Güter geschaffen wird und andererseits die Position der Rechtsinhaber so ausgestaltet ist, dass hiervon Anreize für wirtschaftliche Betätigung und Innovationen ausgehen.

Kontakt: Dr. Silvia Dannenbring  
Referat: Zentrales Rechtsreferat, Datenschutzbeauftragte,  
Ansprechperson für Korruptionsprävention